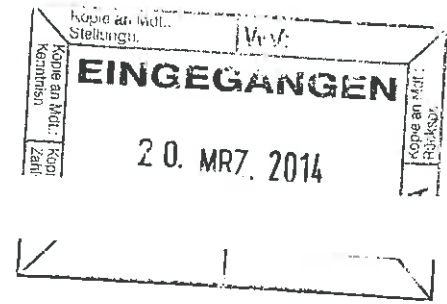


Verbraucherzentrale
Bundesverband
25. März 2014
EINGEGANGEN



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 52 O 242/13

verkündet am: 20.02.2014

Justizsekretär

In dem Rechtsstreit

des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen
und Verbraucherverbände

- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. -,
vertreten durch den Vorstand
Gerd Billen,
Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

die Germania Fluggesellschaft mbH,
vertreten durch die Geschäftsführer
Andreas Wobig und Oliver Pawel,
Riedermannweg 58, 13627 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat die Zivilkammer 52 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 20.02.2014 durch die Richterin am Landgericht ;
als Vorsitzende und die Richterinnen am Landgericht '
für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen der Bundesländer und verfolgt in seiner Satzung des Zweck, die Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern und seine Stellung in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken. In diesem Rahmen verfolgt der Kläger Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und macht Ansprüche nach dem Unterlassungsklagegesetz geltend.

Der Kläger ist in die Liste der qualifizierten Einrichtungen gemäß § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte ist eine Fluggesellschaft und bietet ihre Leistungen unter der Domain www.flygermania.de an, wo sie am 17.06.2013 die aus der Anlage K 1 ersichtliche Gestaltung ihres Buchungssystems vorhielt.

Der Buchungsvorgang verlief demnach dergestalt, dass bei Besuch der Internetseite www.flygermania.de der Verbraucher zunächst auf die Eingangsseite geführt wird (im Anlagenkonvolut Buchstabe „A“), wo ihm im oberen Bereich die Möglichkeit geboten wird, die gewünschte Flugverbindung zu suchen. Diese Suchanfrage wurde durch Betätigung des Buttons „Flug suchen“ gestartet und deren Ergebnisse im Buchungssystem „Schritt 2, Suchergebnisse“ auf einer weiteren Unterseite angezeigt (im Anlagenkonvolut Buchstabe „B“). Die möglichen Flüge werden dort listenartig dargestellt und können durch Betätigen einer Checkbox ausgewählt werden. Dabei kann auch noch zwischen verschiedenen Tarifen, sofern für den gewünschten Flug zur Verfügung stehend differenziert werden, denen dann auch der Preis des jeweiligen Fluges in der Checkbox zugeordnet ist. Nach Auswahl und Anklicken des Buttons „Weiter“ gelangt man auf eine Seite „Schritt 3: Übersicht Reiseplan“ mit detaillierter Übersicht über die Flugverbindung mit Angabe des

Reisepreises (Buchstabe „C“ im Anlagenkonvolut K 1). Durch Anklicken des Buttons „Weiter“ gelangte man schließlich auf eine im Buchungssystem als „Schritt 4: Kontaktdaten“ bezeichnete Unterseite (Anlagenkonvolut K 1 Ordnungsbuchstabe „D“), wo der Betreffende seine Kontaktdaten in eine Maske „Meine Kontaktdaten“ eintragen kann. Im Rahmen der weiteren Angaben wurde auch die Möglichkeit der Sitzplatzreservierung angeboten, welche mit roter Schrift überschrieben war „Gebühr für Sitzplatzreservierung Euro 10,00 pro Platz und Strecke“.

Der Kläger mahnte die Beklagte wegen eines Verstoßes gegen Art. 23 VO EG 1008/2008, wonach Zusatzkosten auf klare und transparente Art am Anfang jeden Buchungsvorganges mitzuteilen sind, sowie weiterer wettbewerbsrechtlicher Verstöße mit Schreiben vom 20.06.2013 (Anlage K 2) ab.

Die Beklagte gab hinsichtlich der anderen Verstöße unter dem 12. August 2013 eine Unterlassungserklärung ab. Hinsichtlich des behaupteten Preisverstoßes erklärte sie sich bereit, die Seite zu ändern, wegen der Buchungsprogrammierung durch einen asiatischen Anbieter benötige dies aber Zeit und Aufwand.

Der Buchungsvorgang ist mittlerweile dahingehend geändert, dass schon auf der Eingangsseite im Anlagenkonvolut K 1 unter „A.“ unter der Suchmaske für die Flüge darauf hingewiesen wird, dass bei optionaler Buchung eines Sitzplatzes eine Gebühr von 10,00 € pro Platz und Strecke anfällt.

Der Kläger ist der Auffassung, bei der ursprünglichen Gestaltung des Buchungsvorganges liege ein Verstoß gegen Art. 23 Abs. 1 Satz 4 der VO EG 1008/2008 vor, wonach sog. „fakultative Zusatzkosten“, wie die hier streitgegenständlichen Sitzplatzreservierungsgebühren, in transparenter und eindeutiger Weise zu Beginn eines jeden Buchungsvorgangs mitzuteilen seien.

Dies sei bei dem hier beanstandeten Buchungsvorgang auf der Website der Beklagten nicht der Fall gewesen, denn der Verbraucher werde erst beim 4. Buchungsschritt „Schritt 4: Sitzplatzreservierung und Kontaktdaten“ auf die Kosten, die mit einer freigestellten Sitzplatzreservierung

anfielen, hingewiesen und auch erst, nachdem, wie er behauptet, die Kontaktdaten eingegeben worden seien.

Der Kläger meint, der „Buchungsvorgang“ im Sinne der genannten EU-Verordnung beginne auch nicht erst mit der Eingabe der Kontaktdaten, vielmehr ergebe die Auslegung der EU-Regelung, dass bei komplexen Buchungssystemen der Verbraucher bereits einen Überblick über die möglichen Kosten erhalten soll. Dabei sei der Endpreis, also der Flugpreis als solcher und die möglichen Zusatzkosten anzugeben, um zu verhindern, dass der Kunde sich durch das Buchungssystem navigiere, um am Ende festzustellen, dass der zu zahlende Preis nicht seinen berechtigten Erwartungen entspreche. Denn dann bestünde eine Hemmschwelle, den Vorgang abzubrechen, um eine erneute Auswahl oder einen völlig neuen Buchungsvorgang bei einem Konkurrenzunternehmen zu durchlaufen. Es würde also verhindert, dass der Kunde Preisvergleiche ziehe und bei dem für ihn günstigsten Unternehmen seinen Flug buche.

Der Kläger meint, es sei auch zu berücksichtigen, dass nicht angegeben werde, was geschehe, wenn der Kunde keine Sitzplatzreservierung vornehmen wolle. Dass es sich um fakultative Kosten handele, welche der Kunde annehmen könne oder nicht, werde nicht deutlich. Der Kunde werde schon aus diesem Grunde einen Sitzplatz wählen, um sicherzugehen, dass er sämtliche Erfordernisse für die Durchführung des Fluges erfüllt habe. Dieser Irreführungsaspekt sei aber nicht abgemahnt worden und auch nicht Gegenstand des hiesigen Verfahrens.

Bei Art. 23 der VO EG 1008/2008 handele es sich auch um eine Verbraucherschützende Norm iSd § 2 UklG, sowie auch eine lauterkeitsrechtliche Norm des § 4 Nr. 11 UWG.

Der Kläger beantragt,

- I. Die Beklagte zu verurteilen,
es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,
zu unterlassen,

Schritt 3, Ansicht Reiseplan

Flug	Weg	Start	Abflug	Art	Preis
1	Frankfurt	Frankfurt	27.04.2013	08:00	120,00

Umsatzart	Umsatzart	Stichtag (EUR)	Stichtag (EUR)	Gesamtsumme (EUR)
2	Flucht	120,00	0,00	120,00
	OT Gebühr	5,00	0,00	
	Kaufgebühr	11,00	0,00	
	AGB	2,00	0,00	
	ATA Passiergebühr	11,00	0,00	
	Charge			
				Gesamtsumme: 170,00

Reiseplanübersicht
 - Preisplanübersicht
 - Flugdauer: 20:00 kg

präsentiert worden ist und er den Button „weiter“ betätigt hat,

- II. die Beklagte weiterhin zu verurteilen, an den Kläger 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24. Oktober 2013 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, ein Verstoß gegen Art. 23 Abs. 1 Satz 4 der VO EG 1008/2008 habe nie vorgelegen. Die Schritte A.-C des ursprünglichen Buchungsprogramms seien noch nicht der Buchungsbeginn, sondern nur Vorbereitungsschritte der Buchung, gleich dem Ablegen in einen Warenkorb. Dies ergebe sich schon daraus, dass erst, wenn der Kunde einen bestimmten Flug herausgesucht habe, der Endpreis überhaupt angegeben werden könne. Erst bei Schritt 4 „Ordnungsbuchstabe D“ beginne der eigentliche Buchungsvorgang, wenn der Kunde seine persönlichen Daten eingegeben habe und auf den Button „Weiter“ geklickt habe. Dann werde der ausgewiesene Flug reserviert. Zuvor werde jedoch auf die zusätzlichen Kosten bei einer Sitzplatzreservierung hingewiesen und zwar schon bevor der Kunde seine Kontaktdaten in die Maske eingebe, denn bei Ordnungsbuchstabe „D“ der Anlage K 1 handele es um eine Seite, die man nur herunterscrollen müsse. Der rot hervorgehobene Hinweis falle auch gleich ins Auge.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet und daher abzuweisen.

Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG iVm § 4 UkaG klagebefugt.

Dem Kläger steht aber der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu, denn das ehemalige Buchungssystem der Beklagten, wie es auf der Anlage K 1 dargestellt ist, verstieß nicht gegen die Transparenzanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 .

Art. 23 Abs. 1 der VO (EG) 1008/2008 regelt die der Öffentlichkeit zugänglichen Flugpreise und Luftfrachtraten, die – auch im Internet – für Flugdienste von einem Flughafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats angeboten oder veröffentlicht werden. Nach Art. 23 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung sind fakultative Zusatzkosten auf klare, transparente und eindeutige Art und Weise am Beginn jedes Buchungsvorgangs mitzuteilen.

Bei den hier streitgegenständlichen Sitzplatzreservierungsgebühren handelt es sich um fakultative Zusatzkosten im Sinne der Verordnung.

Unter fakultativen Zusatzkosten sind Kosten für Dienste zu verstehen, welche für die Beförderung des Fluggastes weder obligatorisch noch unerlässlich sind, so dass der Kunde die Wahl hat, sie anzunehmen oder abzulehnen (EuGH NJW 2012, 2867). Dabei spricht der Regelungsgegenstand der Verordnung dafür, dass davon nur solche Zusatzleistungen des Luftfahrtunternehmens umfasst sind, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beförderung von Fluggästen stehen, wie z.B. zusätzliche Gebühren für Gepäck oder auch die hier streitgegenständlichen Sitzplatzreservierungen (vgl. auch Deutsch, GRUR 2011, 187, 193 mwN).

Soweit der Kläger Zweifel daran geäußert hat, ob es sich vorliegend bei den Sitzplatzreservierungskosten um solche fakultativen Kosten handele, oder doch um Kosten, die Teil des Endpreises sind, da nicht klargestellt werde, was geschehe, wenn der Kunde die Sitzplatzreservierung nicht wähle, hat der Kläger gleichzeitig in der Klageschrift klargestellt, dass dieser Aspekt nicht

Gegenstand des Abmahnverfahrens sei und deshalb auch nicht zum Gegenstand dieses Prozesses gemacht werde.

Die Prüfung des Gerichts erfolgt dementsprechend auch unter der Maßgabe, dass es sich um fakultative Zusatzkosten im Sinne des Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1008/2008 handelt.

Sowohl nach dem tatsächliche Ablauf des Buchungsvorgangs als auch unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Art. 23 der Verordnung ist die Mitteilung der Gebühren für die Sitzplatzreservierung im ursprünglichen Buchungssystem der Beklagten mit „Beginn jeden Buchungsvorgangs“ im Sinne der Verordnung erfolgt.

Unstreitig erfolgt die eigentliche Reservierung eines Fluges erst bei Buchungsschritt Ordnungsbuchstabe „D“, und zwar wenn man nach Ausfüllen der dort geforderten Angaben dann auf den Button „weiter“ klickt. Bis dahin kann der Kunde jederzeit die Buchung abbrechen. Diesen Vortrag der Beklagten hat der Kläger auch nicht in Abrede gestellt. Er meint jedoch, dass der Verordnungsgeber im Hinblick darauf, dass derjenige, der sich durch das Buchungssystem navigiert und am Ende feststellt, dass der Endpreis höher ist als erwartet, eine Hemmschwelle hat, den Vorgang abzubrechen, und der Verordnungsgeber daher mit dem Passus „Beginn jedes Buchungsvorgangs“ den Zeitpunkt meint, wenn der Kunde erstmals die Daten für eine gewünschte Flugverbindung eingibt, jedenfalls wenn er sich für eine bestimmte Flugverbindung entscheidet.

Dieser Auslegung widerspricht aber schon der Wortlaut der Verordnung . Was bei der erstmaligen Eingabe einer Flugverbindung anzugeben ist, regelt die Verordnung in Art. 23 Abs. 1 Satz 1 - 3. Hiernach ist der Endpreis, nämlich der Flugpreis mit den festen Gebühren, auszuweisen, nicht aber die fakultativen Zusatzkosten, bei welchen die Verordnung ausdrücklich auf den „Buchungsvorgang“ abstellt und nicht auf den Beginn der Öffentlichmachung einer Flugverbindung oder Flugauswahl.

Aber auch aus Sinn und Zweck der Verordnung ergibt sich, dass die fakultativen Kosten nicht schon ganz am Anfang mit dem Endpreis genannt werden sollen.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sind bei der Auslegung einer Unionsvorschrift nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch ihr Zusammenhang und die Ziele zu berücksichtigen, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden (EuGH a.a.O.).

Die in Art. 23 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung (EG) 1008/2008 erfassten „fakultativen Zusatzkosten“, sind nämlich, wie der EuGH in der o.g. Entscheidung ausführt, anders als der Flugpreis bzw. die Luftfrachtrate und andere in Art. 23 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung genannte Bestandteile des Endpreises des Fluges nicht unvermeidbar, d. h. der Kunde hat die Wahl sie anzunehmen oder abzulehnen. Er beeinflusst damit selbst den ihm bereits vom Flugunternehmen mitgeteilten Endpreis durch selbst gewählte Zusatzoptionen. Weil der Kunde diese Wahl hat, müssen solche Zusatzkosten auf klare, transparente und eindeutige Art und Weise am Beginn jedes Buchungsvorgangs mitgeteilt werden (EuGH a.a.O.). Es geht bei der Transparenzregelung mithin nicht darum, dass der Kunde über Kosten für derartige Zusatzleistungen von Anfang an zu informieren ist, um den endgültigen Endpreis zu berechnen. Dann hätte man diese fakultativen Zusatzkosten bei den Kosten, die neben dem Endpreises mindestens auszuweisen sind (Art. 23 Abs. 1 Satz 3 der VO (EG) 1008/2008, aufführen müssen. Vielmehr soll durch die Transparenzregelung und das Erfordernis der „Opt-in“ Basis im letzten Satz des Absatzes 1 des Art. 23 der VO verhindert werden, dass der Kunde im Rahmen eines Buchungsvorganges für einen Flug dazu verleitet wird, Zusatzleistungen abzunehmen, die für den Zweck des Fluges nicht unvermeidbar sind, sofern er sich nicht ausdrücklich für diese Zusatzleistungen entscheidet in Kenntnis, dass Zusatzkosten dafür zu zahlen sind (EuGH a.a.O.). Für diese Kenntnis ist ein klarer transparenter Hinweis zu verlangen, bevor der Kunde diese Option verbindlich bucht.

Sinn und Zweck der Transparenzregelung über die fakultativen Zusatzkosten ist damit im Wesentlichen, dass der Kunde davor geschützt werden soll, Zusatzleistungen zu buchen, ohne zuvor darauf hingewiesen zu sein, dass diese Leistungen über die Hauptleistungspflicht des Flugunternehmens hinausgehen, mithin nicht vom Endpreis umfasst sind und von ihm gesondert gebucht werden oder weggelassen werden können, jedenfalls bei Buchung dann auch gesonderte Kosten verursachen. Das bedeutet aber, dass er erst dann auf die Zusatzkosten für diese

Zusatzleistungen hingewiesen werden muss, bevor es zur tatsächlichen Buchung kommt. Mithin ist es ausreichend, wenn diese erst beim Buchungsschritt zu Ordnungsziffer „D“ des alten Systems erfolgt, denn die eigentliche Buchung des Fluges, d. h. die verbindliche Reservierung findet erst dann statt, wenn man beim Buchungsschritt zu „D“ nach Eingabe der persönlichen Daten auf den Button „Weiter“ klickt“. Dies hat der Kläger auch nicht in Abrede gestellt.

Sofern er meint, der einmal im Buchungssystem gefangene Kunde werde bei Kenntnis dessen, dass er bei der Beklagten für eine Sitzplatzreservierung 10,00 € bezahlen müsse, nicht mehr „aussteigen“, um Preisvergleiche mit anderen Flugunternehmen hinsichtlich der Buchung eines Sitzplatzes vorzunehmen, so mag dies vorkommen. Dies widerspricht aber nicht der Intention der Verordnung (EG) 1008/2008, die mit den in Art. 23 geregelten Preisinformationen gemäß dem Erwägungsgrund 16 den Kunden in die Lage versetzen will, die Preise verschiedener Luftfahrtunternehmen für Flugdienste effektiv zu vergleichen.

Effektive Preisvergleiche sind zwar nur möglich, wenn der Kunde schon bei der ersten Ausweisung des Flugendpreises weiß, welche Leistungskomponenten in diesen Preis einfließen. Dafür muss der Kunde aber auch nur den Flugpreis und die unvermeidbaren Gebühren wissen (OLG Frankfurt GRUR - RR 2012, 392). Denn dies ist der Mindestpreis der Beförderung, die der Kunde auf jeden Fall zu zahlen hat (vgl. auch Müggenborg, Frenz zum Thema Versteckte Servicegebühren bei Flugbuchungen im Internet NJW 2012, 1537). Der Mindestpreis kann durch Zusatzleistungen, die der Kunde buchen oder auch weglassen kann, zwar noch höher werden, dies hat aber der Kunde selbst in der Hand. Bedenkt man die Vielzahl möglicher Serviceoptionen, die der Kunde dazu buchen oder weglassen kann, von extra zu bezahlenden Menüs bis zu Mietwagen und Hoteloptionen, so wird deutlich, dass bei dem von der Verordnung beabsichtigten Preisvergleich nicht auch die Sonderwünsche einzelner einfließen sollten. Bewusst wird in Art. 23 der Verordnung differenziert: „Zum Endpreis gehört der Flugpreis und die ausgewiesenen unvermeidbaren Gebühren. Nur dieser Endpreis ist gemäß Art. 23 I Satz 3 der VO (EG) 1008/2008 von Anfang an vom Unternehmen offen zu kommunizieren. Die optionalen Zusatzleistungen sind dagegen gerade keine „voraussehbaren“ Kosten, denn der Kunde muss sie ja nicht buchen, über deren Preise

muss er daher auch erst aufgeklärt werden, wenn die Möglichkeit der Buchung solcher Zusatzleistungen besteht. Es genügt daher, dass über optionale Gebühren erst aufgeklärt wird, wenn der eigentliche Buchungsvorgang beginnt. Es kommt bei der Transparenzregelung vor allem darauf an, dass der Kunde erkennt, dass er eine zusätzliche, nicht von der Hauptleistungspflicht umfasste und damit auch nicht im Endpreis inbegriffene Zusatzleistung bucht, damit er nicht zusätzlichen Leistungen mit Kosten verpflichtet wird, worüber er nicht frei entscheiden konnte.

Soweit die in Art. 23 der VO genannten Angaben außerdem wesentliche Informationen i.S. der §§ 3, 5, 5a UWG sind, die dem Verbraucher nicht vorenthalten werden dürfen und die für die Auslegung einer Irreführung durch von Bedeutung sind, hat der Kläger seinen Anspruch ausdrücklich nicht auf den Aspekt einer Irreführung gestützt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Ausgefertigt
Berlin, 18.03.2014

